



Ablauf Jobbörse Zumikon

Funktion und Ablauf der Jobbörse

Die Jugendarbeit Zumikon vermittelt Sackgeldjobs an Jugendliche ab 13 Jahren und junge Erwachsene. Sie ist die Ansprechperson zwischen AuftraggeberInnen und den Jugendlichen.

Anmeldung AuftraggeberInnen

In der ersten Phase spricht die Jugendarbeit Zumikon potentielle AuftraggeberInnen aus dem Umfeld des FZZ an. Gemeinsam mit der Jugendarbeit wird das Anmeldeformular ausgefüllt.

Die Anmeldung gilt als Auftragsvereinbarung. Dort sind die Tätigkeit, die Dauer und die Entschädigung aufgeführt.

Anmeldung Jugendliche

Interessierte Jugendliche (im Alter von 13 bis ca. 20 Jahren) füllen das Anmeldeformular aus und bringen dieses - sofern minderjährig, von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben - persönlich in der Jugendinfo vorbei. Die offenen Sackgeldjobs werden anschliessend über soziale Medien wie Whatsapp, die Jugendapp (Jugendapp von jugendarbeit.digital) und ggf. Instagram publiziert

Vermittlung

Sobald eine geeignete Person für den jeweiligen Arbeitsauftrag gefunden wurde, wird beiden Seiten (ArbeitgeberIn und jugendlichen ArbeitnehmerIn) eine schriftliche Bestätigung per Mail gesendet. Diese Vermittlungsbestätigung beinhaltet: beide Kontaktdaten, Datum, Zeit, Ort, Dauer & Entschädigungshöhe. Falls weitere Vereinbarungen getroffen werden müssen, können diese ab diesem Zeitpunkt bilateral erfolgen.

Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet sich nach deren Alter und wird bei der Vermittlung festgelegt.

Pro Stunde;

13-jährig: Fr. 13.—

14-jährig: Fr. 14.—

15-jährig: Fr. 15.—

...

20-jährig: Fr. 20.-

Die Entschädigung ist den Jugendlichen direkt nach jedem Einsatz bar auszuzahlen und vom Arbeitgeber zu quittieren (Vorlage kann ausgedruckt werden).



Feedback

Die Jugendarbeit Zumikon begrüsst ein kurzes Feedback (schriftlich per Mail oder mündlich) des Arbeitgebenden zur geleisteten Arbeit des Jugendlichen.

Ebenso werden die Jugendlichen nach jeder Neuvermittlung dazu aufgefordert, der Jugendarbeit ein Feedback zum geleisteten Ort zu geben.

Jugendarbeitsschutz

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen enthalten besondere Vorschriften zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Damit sind z. B. kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint. Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

An Sonntagen dürfen Jugendliche nur bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport eingesetzt werden.

Die Jugendlichen erhalten von den Arbeitgebenden eine Einführung in die auszuführenden Tätigkeiten.

Ab 13 Jahren;

Erlaubt sind Botengänge und leichte Arbeiten.

Während der Schulzeit max. 9 Std. pro Woche und 3 Std. pro Tag. Während der Ferienzeit max. 40 Stunden pro Woche und 8 Stunden pro Tag (jeweils zwischen 6 und 18 Uhr), aber höchstens während der Hälfte der Ferien, bei 5 Wochen Sommerferien also max. 2.5 Wochen.

Ab 15 Jahren

Dürfen Jugendliche laut Arbeitsgesetz beruflich tätig sein. Max. 9 Std pro Tag und 45 Std. pro Woche (bzw. in gewissen Branchen 50 Std. pro Woche), abends längstens bis 20 Uhr.

Ab 16 Jahren

Es dürfen jetzt auch Arbeiten in einem Restaurant übernommen werden, abends längstens bis 22 Uhr.



Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Versicherung, insbesondere Haftpflicht und Unfallversicherung ist Sache des Auftraggebenden, respektive der Jugendlichen und ihren Erziehungsverantwortlichen. Die Jugendarbeit Zumikon ist nicht Arbeitgeberin und kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

- Jugendliche, die mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten sind auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert. Eine Kündigung der privaten Versicherung lohnt sich aber bei Ferienjob in der Regel nicht.
- Jugendliche, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind gegen Freizeitunfälle (Nichtbetriebsunfälle) nicht versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg sind bei der Berufsunfallversicherung versichert.

Auflösen der Auftragsvereinbarung

Die Jugendarbeit Zumikon behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Auftragsvereinbarung sowie bei Verstößen gegen die Richtlinien zum Jugendarbeitsschutz (Arbeiten, Arbeitszeiten), den Einsatz des jugendlichen Arbeitnehmenden unverzüglich zu stoppen und die Auftragsvereinbarung aufzulösen.

Aus Sicht der Auftraggebenden kann die Auftragsvereinbarung ebenfalls bei Nichteinhaltung der optimalen Arbeitserledigung jederzeit aufgelöst werden.

Die Jugendarbeit Zumikon verfolgt mit der Jobbörse für Jugendliche kein kommerzielles Interesse. Sie wird als reine Vermittlungsplattform betrieben und beschränkt sich auf diese Tätigkeit. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Arbeitgeber zuständig.